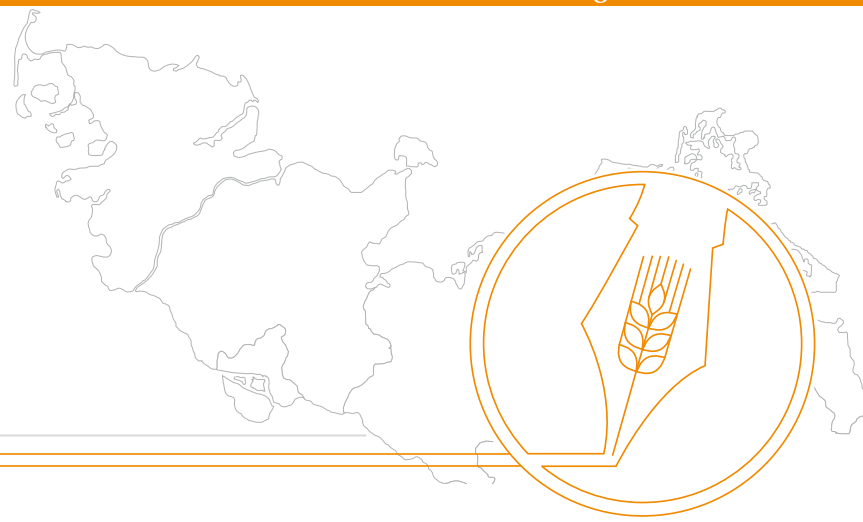


# Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen  
Betriebswirtschaft  
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Gefangen im Kontrollnetz des Fiskus

## Der gläserne Steuerbürger

Der Fiskus hat in jüngster Zeit sein Kontrollsystem zielstrebig ausgebaut. So sollen Steuersünder durch eine ganze Reihe von Kontrollmaßnahmen entdeckt und in die Steuerehrlichkeit zurückgeführt werden. Dafür wird in Kauf genommen, dass auch ehrliche Steuerbürger immer durchsichtiger werden und so ins Visier der Steuerfahndung

geraten können. So kann heute jeder – auch der ehrlichste Steuerzahler – unerwartet Besuch von der Steuerfahndung bekommen. Sie ist die schärfste Waffe des Fiskus und mit umfangreichen hoheitlichen Rechten zur Aufdeckung von Steuerstraftaten ausgestattet.

Anlässe für Fahndungsmaßnahmen gibt es viele. Zum Beispiel: anonyme Anzeigen aus dem Umfeld der Steuerpflichtigen, Einschaltung nach Betriebsprüfungen von Geschäftspartnern, Arbeitgebern oder der Hausbanken des Steuerpflichtigen, um nur einige zu nennen. So wertet die Finanzbehörde auch Zeitungen aus – zum Beispiel Berichte über Jubiläen, Geburtstage, Großveranstaltungen und so weiter. Und auch Recherchen im Internet, zum Beispiel bei eBay-Versteigerungen oder in Autobörsen, gehören zum Standardrepertoire der Steuerfahndung.

Insbesondere das Internet stellt sich zunehmend als ergiebige Quelle der Finanzbehörde dar. So kann der Homepage des Steuerpflichtigen bei Vermietungstätigkeiten oft nicht nur entnommen werden, wer von den Eheleuten vermietet; bei Vorhandensein eines entsprechenden Buchungskalenders kann die Finanzbehörde anhand der Belegzeiten sowie der angegebenen Mietpreise auch leicht die Höhe der Mieteinnahmen überprüfen.

### Steuerfahndung: Ruhe bewahren und schweigen!

Worauf Sie beim Besuch der „Steuerpolizei“ achten sollten

Kommt es zu einem Besuch der Steuerfahndung, zur Durchsuchung der Geschäftsräume oder der Wohnung sowie gegebenenfalls zur Beschlagnahme von Unterlagen, darf die Steuerfahndung im Rahmen solcher Maßnahmen beinahe alles – und das weiß die Behörde auch. Die wichtigste Verhaltensregel lautet daher im Fall der Fälle: Ruhe bewahren und schweigen. Bei einem Überraschungsbesuch der Steuerfahndung sollten Sie zudem folgende Verhaltensregeln beachten:

- **Machen Sie keine Aussagen zur Sache – insbesondere keine Spontanäußerungen!** Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern. Gehen Sie hier insbesondere nicht auf irgendwelche vermeintlich verlockende Angebote der Steuerfahnder ein, wonach zum Beispiel ein Ge-

ständnis hilfreich sein könnte und möglicherweise dann auf die Durchsuchung verzichtet wird beziehungsweise sich die Strafe verringert. Es besteht die Gefahr, dass Sie sich in einer solchen Situation sprichwörtlich „um Kopf und Kragen“ reden könnten. Auf entsprechende Fragen der Steuerfahnder sollten Sie daher schlicht entgegnen: „Ich möchte mich dazu momentan nicht äußern“.

- **Informieren Sie sofort Ihren Steuerberater.** Die Kontaktaufnahme darf Ihnen nicht verwehrt werden, wohl aber Gespräche mit Dritten. Wenn möglich, sollte mit der Durchsuchung erst bei Erscheinen Ihres Steuerberaters begonnen werden.

- **Lassen Sie sich die Dienstaussweise vorlegen** und stellen Sie Namen, Dienststellung, Dienstnummer und Dienstbehörde des Durchsuchungsleiters und der Fahndungsbeamten fest. Schreiben Sie diese Informationen auf oder fertigen Sie eine Fotokopie der Dienstaussweise an.

- **Lassen Sie sich den gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vorlegen.** Lesen Sie ihn genau durch, nehmen Sie ihn in Verwahrung oder kopieren Sie diesen. Ein Durchsuchungsbeschluss darf nicht älter als sechs Monate sein. Außerdem sind die betroffenen Steuerarten, der betroffene Steuerzeitraum sowie die gesuchten Beweismittel im Durchsuchungsbeschluss genau anzugeben. Der Tatverdacht ist durch Tatsachen zu begründen.

- Wenn die Steuerfahndungsbeamten ohne gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss eine Durchsuchungsmaßnahme mit der Begründung „Gefahr im Verzug“ durchführen will, bestehen Sie darauf, dass sowohl die diesbezüglichen Umstände für „Gefahr im Verzug“ als auch die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung wörtlich protokolliert werden.

Versuchen Sie übrigens keinesfalls, in letzter Sekunde hinter dem Rücken der Steuerfahndungsbeamten Beweismittel zu vernichten oder bei Seite zu schaffen. Dies würde alles nur noch schlimmer machen. Zudem kann

eine solche Handlung ein Haftgrund sein. Und auch Zeugen haben selbstverständlich das Recht, sich vor einer Aussage von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen. Auch hier gilt es, Spontanäußerungen vermeiden! Wichtige Unterlagen, die Sie beruflich oder privat

## Inhalt

### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

Der gläserne Steuerbürger – Gefangen im Kontrollnetz des Fiskus – Seite 1–2

Editorial – Seite 2

Die neue Rentenbesteuerung – Rentner bald im Visier der Steuerfahndung? – Seite 2

Die umfangreichen gesetzlichen Meldepflichten – Kontrollnetz des Fiskus wird immer enger – Seite 3

Rettungsanker Selbstanzeige – Straffrei in die Steuerehrlichkeit – Seite 3

Fundgrube Internet – der Fiskus liest mit! – Seite 3

Urlaub auf dem Bauernhof – Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung? – Seite 4

Umsatzsteuerbefreiung bei Kinder- und Jugendbetreuung nur unter engen Voraussetzungen möglich – Seite 5

Vorsteuerabzug bei elektronisch übermittelten Rechnungen – Seite 5

Campingplätze – einheitlicher Umsatz aus Vermietung und Stromüberlassung – Seite 5

### Betriebswirtschaft | Seite 6

Bankgespräch auf Augenhöhe – Kreditwürdigkeit sichern durch Transparenz – Seite 6

„Lege nie alle Eier in einen Korb ...“ – Anlegerschutz verbessert – Seite 6

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bittet um Unterstützung – Seite 6

### Recht | Seite 7–8

Erbschaftsteuer sparen durch Adoption? – Die Erwachsenenadoption im Lichte der neuen Erbschaftsteuerreform – Seite 7

Serie: Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft –

Teil 3: Der letzte Wille – Gestaltungsmöglichkeiten nach Höfeordnung und BGB – Seite 7–8

### Verband aktuell | Seite 8

Neuer Geschäftsführer: StB Maik Jochens – Seite 8

Steuerberaterprüfungen 2009 – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8



**Unser Rat:**

Auch wenn Sie aufgeregt sind – notieren Sie nach einem eventuellen "Besuch" der Steuerfahndung noch einmal alle Einzelheiten. Denn erfahrungsgemäß verblasst die Erinnerung an Details, die möglicherweise Wochen später für eine rechtliche Überprüfung der Fahndungsmaßnahmen wichtig werden könnten.

➔ Fortsetzung von Seite 1

dringend benötigen, sollten Sie – mit Erlaubnis des Durchsuchungsleiters – in Kopie behalten dürfen.

**Folgendes sollten Sie während einer Durchsuchung Ihrer Räume beachten:**

- Bei Durchsuchung Ihrer Geschäftsräume sind die Steuerfahndungsbeamten gehalten, die Maßnahmen möglichst so durchzuführen, dass Störungen in Ihrem Betrieb vermieden werden. Dementsprechend kann in der Regel verlangt werden, dass die Steuerfahndungsbeamten in dem ihnen zugewiesenen Raum verbleiben und ihnen die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.

**Editorial**

*Liebe Leserin, lieber Leser,*

mehrere Beiträge dieser Ausgabe von "Land & Wirtschaft" befassen sich mit den umfangreichen Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten des Fiskus. Ist Deutschland auf dem Weg, einen gläsernen Steuerbürger zu schaffen? Sind Orwells Prophezeiungen nun Wirklichkeit geworden? Mit immer neuen Gesetzen und Verwaltungsanweisungen nimmt die Kontrollwut seit Jahren ungebrems zu. Eine angespannte Haushaltslage, die durch Konjunkturprogramme weiter verschärft wird, erhöht den Druck auf die Steuerbehörden noch zusätzlich.



Dr. Willi Cordts

Um nicht missverstanden zu werden: Steuerhinterziehungen dürfen nicht sein – Kontrollen sind notwendig. Denn für jeden Euro, der dem Staat durch Steuerkriminalität oder Leistungsmissbrauch verloren geht, müssen letztlich die ehrlichen Steuerzahler gerade stehen. Aber auch für diese Kontrollen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten. Es kann nicht angehen, dass Unternehmer, Kapitalanleger, Vermieter oder Rentner als vermeintliche Steuersünder von vornherein unter eine Art Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt werden. Wir erleben in der Beratungspraxis vermehrt, dass auch „kleine Steuerpflichtige“, die einmal einen Fehler gemacht haben, teilweise wie Schwerverbrecher behandelt werden. Einer solchen unangemessenen Kriminalisierung treten wir mit Nachdruck entgegen.

Was glauben Sie, liebe Leserin, lieber Leser, wodurch lässt sich die Steuermoral wohl am besten erhöhen und damit die Summe der ehrlich abgeführten Steuer an den Staat? Unsere Meinung dazu: jedenfalls nicht durch vollständige Überwachung und Kontrolle und auch nicht durch längere Verjährungsfristen für Steuerstraftaten oder medienwirksame Aktionen der Steuerfahndung. Wir brauchen vielmehr klare und verständliche Steuerregeln sowie einen respektvollen und nachsichtigen Umgang der Finanzverwaltung mit Ihnen: den Bürgern als Steuerzahlern.

Ihr

- Legen Sie die geforderten Akten und Unterlagen vollständig vor. Dadurch können Sie weitere Durchsuchungshandlungen der Steuerfahnder vermeiden. Insbesondere können Sie vermeiden, dass die Beamten die ganze Wohnung beziehungsweise das ganze Büro „auf den Kopf stellen“ und gegebenenfalls Zufallsfunde machen.
- Allerdings sollten Sie Unterlagen zur Mitnahme nie freiwillig herausgeben, sondern beschlagnahmen lassen. Beachten Sie, dass nur Steuerfahndungsbeamte das Recht haben, Unterlagen durchzusehen. Sofern die Durchsuchungsmaßnahme von der Polizei durchgeführt wird, dürfen die Beamten die Unterlagen nicht durchsehen. Ein Polizeibeamter darf Unterlagen nur einpacken und muss diese versiegeln. Vergessen Sie nicht, sich das Beschlagnahmeprotokoll aushändigen zu lassen.

- Vorsorglich sollten Sie der Beschlagnahme von Akten und Unterlagen formell widersprechen. Lassen Sie dies in dem von den Beamten zu fertigenden Protokoll vermerken.
- Fahndungsbeamte müssen ein genaues Verzeichnis erstellen, welche Akten und Unterlagen beschlagnahmt werden. Achten Sie darauf, dass ein solches Verzeichnis sorgsam erstellt wird. Es reicht nicht aus, dass formuliert wird: „10 Leitzordner“. Stattdessen sollte der genaue Inhalt der einzelnen Akten mit angegeben sein, beispielsweise „zwei Ordner Haus in Spanien“, „vier Ordner Bankbelege“ und so weiter. Wenn es notwendig ist, sollten vor Ort die Seiten durchnummeriert werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Zudem muss im Verzeichnis vermerkt sein, für welche Steuerarten und für welche Steuerzeiträume Unterlagen mitgenommen werden. ■

**Die neue Rentenbesteuerung**

Rentner bald im Visier der Steuerfahndung?

*Auch Rentner müssen demnächst damit rechnen, ins Visier der Steuerfahnder zu geraten. Die grundsätzliche Steuerpflicht von Rentnern und die ständig steigenden Anteile der steuerpflichtigen Rentenbezüge führen seit 2005 dazu, dass immer mehr Rentner Steuererklärungen abgeben müssen. Es ist aber zu vermuten, dass viele Rentner bisher noch keine Steuererklärung abgegeben haben, weil ihnen die neue Rechtslage und ihre Steuererklärungspflichten sowie die möglichen Konsequenzen einer Nichtabgabe gar nicht bewusst sind.*

Seit 2005 müssen Renten nicht mehr – wie früher – nur mit niedrigen Ertragsanteilen versteuert werden. Der Besteuerungsanteil wird schrittweise von 50 Prozent der Renteneinnahmen im Jahre 2005 auf 100 Prozent im Jahre 2040 angehoben. Maßgebend für die Höhe des Prozentsatzes ist das Jahr des erstmaligen Rentenbeginns. So muss ein Rentner, der im Jahre 2007 in den Ruhestand gegangen ist, zeitlebens 54 Prozent der Alterseinkünfte versteuern. Allerdings sind zukünftige regelmäßige Rentensteigerungen jeweils 100-prozentig zu versteuern. Soweit der Status quo.

Und das ist neu: Durch Einführung eines Melde- und Kontrollverfahrens ab dem 1. Oktober 2009 sind alle Rentenversicherungsträger verpflichtet, rückwirkend vom Jahre 2005 an die Rentenzahlungen einer neuen zentralen Zulagestelle für Altersvermögen zu melden. Diese gibt die bereit gestellten Daten in Form von Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzämter weiter. Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten neben der persönlichen Steueridentifikationsnummer und den persönlichen Angaben (Name, Geburtsdatum etc.) auch den genauen Rentenbetrag und den Zeitpunkt des Rentenbeginns. Damit kann die Finanzverwaltung sehr einfach prüfen, ob der einzelne Rentner bisher überhaupt eine Steuererklärung abgegeben hat und ob die Rentenbeträge bisher in zutreffender Höhe erklärt wurden. Das heißt im Klartext: Spätestens ab dem vierten Quartal 2009 werden sämtliche Renteneinkünfte für die Finanzämter vollständig transparent.

Aus der Pflicht zur Erklärung folgt übrigens nicht automatisch, dass Sie tatsächlich auch Steuern zahlen müssen. So können Werbungskosten, Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, Altersentlastungsbeträge sowie andere Freibeträge und Abzugsbeträge dazu führen, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegt, so dass Sie gar keine Steuern zahlen müssen. Der Grundfreibetrag beträgt

für 2008 7.664 Euro für Alleinstehende und 15.329 Euro für Ehegatten.

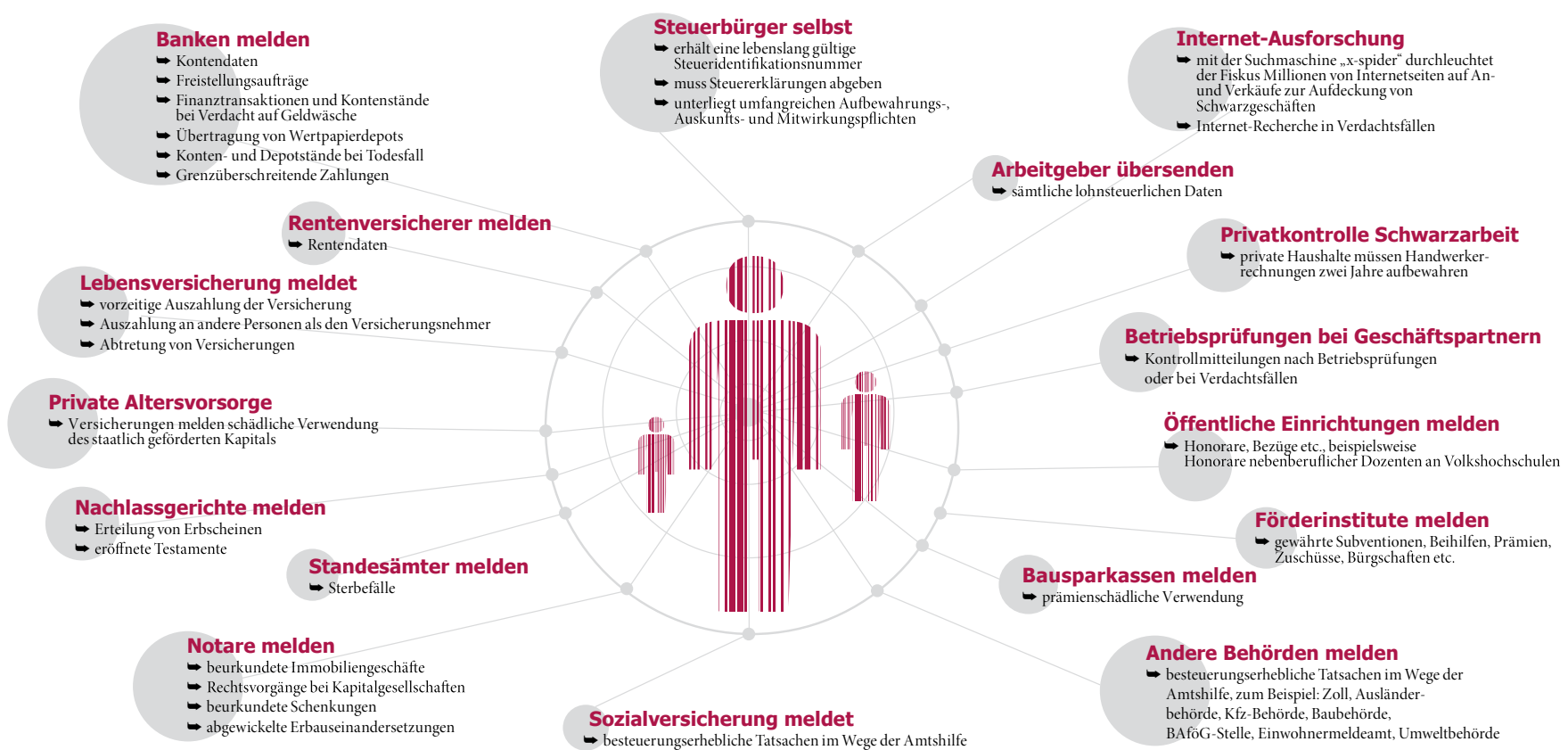
Wenn Sie allerdings keine Steuererklärung abgeben, obwohl eine Steuerklärungspflicht besteht, kann dies ernste Folgen nach sich ziehen. Einerseits sind natürlich die nicht gezahlten Steuern nach zu entrichten, einschließlich Zinsen und gegebenenfalls Verspätungszuschlägen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Sie mit einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung rechnen müssen. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie als „Täter“ vorsätzlich gehandelt haben. Im Falle einer nicht abgegebenen Steuererklärung kann eine Bestrafung nämlich nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige wusste oder zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass er zur Abgabe der Erklärung verpflichtet war und dies dennoch unterließ. Insbesondere bei Rentnern, die mit der neuen Rechtslage seit 2005 schlichtweg nicht vertraut sind, wird dieser subjektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung in den allermeisten Fällen wohl nicht vorliegen. Dennoch kann die Finanzbehörde unter Umständen ein Bußgeld wegen leichtfertiger Steuerverkürzung festsetzen.

Der in der Praxis einfachste Weg, drohenden Strafen oder Geldbußen zu entgehen, ist die Abgabe einer korrekten Steuererklärung für die Vergangenheit. Die gesetzlichen Regelungen und Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer solchen „Selbstanzeige“ sind äußerst komplex und erfordern in jedem Fall die Einschaltung eines Steuerberaters. Wir raten daher allen möglicherweise betroffenen Mandanten, nicht übereilt selbst tätig zu werden, sondern sich zunächst an ihren Steuerberater zu wenden.

**Informieren Sie auch Rentner aus Ihrem persönlichen oder beruflichen Umfeld, um mögliche unangenehme Nachforschungen des Finanzamtes zu vermeiden.** ■

Die umfangreichen gesetzlichen Meldepflichten

# Kontrollnetz des Fiskus wird immer enger



Straffrei in die Steuerehrlichkeit

## Rettungsanker Selbstanzeige

Die Luft wird dünner für so manchen Steuersünder. Über kurz oder lang wird er sich möglicherweise im engmaschigen Kontrollnetz des Fiskus verfangen. Neben Steuernachzahlungen und Hinterziehungszinsen drohen dann auch strafrechtliche Konsequenzen. Hier bleibt die Selbstanzeige als letzter Rettungsanker. Denn wer dem Finanzamt nicht deklarierte Einkünfte oder Schenkungen nachmeldet, bleibt straffrei, wenn er die hinterzogenen Steuern und Zinsen innerhalb einer vom Finanzamt bestimmten Frist nachrichtet. Hat der Fiskus von der Steuerhinterziehung bereits Wind

bekommen oder sogar schon die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben, ist es jedoch zu spät für eine Selbstanzeige. Das gleiche gilt, wenn der Betriebsprüfer das Unternehmen oder die Wohnung bereits betreten hat. Gerade Rentner sollten wegen der ab Herbst diesen Jahres anlaufenden Rentenkontrolle die verbleibende Zeit nutzen, um eventuell noch ausstehende Steuererklärungen nachzureichen. Zur Erlangung der Straffreiheit muss die Selbstanzeige vollständig und umfassend über alle bisher nicht erklärten Einkünfte Auskunft geben und dabei mindestens den Zeitraum

umfassen, der vom Fiskus in einem Steuerstrafverfahren noch verfolgt werden könnte. Das ist in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren, dann ist die Steuerstraf-tat verjährt. Bei Steuerschäden über 50.000 Euro und in anderen Fällen der schweren Steuerhinterziehung sind es sogar zehn Jahre. Hier heißt es: Genau prüfen! Denn im Einzelfall kann die Einschätzung des entstandenen Steuerschadens und damit die Frage „Selbstanzeige für fünf oder zehn Jahre?“ schwierig sein. Aus diesem Grund sollte eine Selbstanzeige auch nie ohne Rücksprache mit einem Steuerberater abgegeben werden. ■



## Fundgrube Internet – der Fiskus liest mit!

Die Bundesregierung gab noch vor der „Lichtenstein-Affäre“ zu, das die Finanzverwaltung vom Februar 2006 bis Januar 2008 täglich 100.000 Internet-Seiten auf steuerlich relevante unternehmerische Aktivitäten überprüft (Schreiben der Bundesregierung vom 06.02.2008, Az. DS 16/7978). Diese monotone Aufgabe übernimmt die Prüf-Software „XSPIDER“.

Aber das World-Wide-Web wird auch manuell und nicht nur auf betriebliche Hinweise durchsucht. Was bedeutet das für den Steuerbürger? Dazu ein Beispiel aus dem Bereich der Einkünfte im Privatbereich:

Viele Vermieter von Ferienwohnungen werben zunehmend über das Internet. Aber Buchungslisten, Schnäppchenpreise, Wellness- und Sportangebote fin-

den nicht nur bei den Touristen Beachtung. Veröffentlichungen wie diese bleiben auch den Finanzbehörden nicht verborgen. Da sich der Steuerbürger im Internet stets erfolgreich und kompetent präsentiert, erfährt der Finanzbeamte hier oft mehr, als die Steuerakten offenbaren. Das birgt steuerliche Risiken.

Die Finanzverwaltung hat in den letzten Jahren „aufgerüstet“. Auch Betriebsprüfer und Sachbearbeiter in den Finanzämtern informieren sich via Internet über die Geschäfte. Auf diese Weise ist der Finanzamtsmitarbeiter nicht nur hinsichtlich der Belegungstage und der abgerechneten Beträge im Bilde. Er erkennt durch die angebotenen Zusatzleistungen ebenfalls, ob die Einnahmen der richtigen Einkunftsart zugeordnet worden sind.

Welche Steuerzahlungen der Mandant auf die Mieteinnahmen leisten muss, wird wesentlich durch die Einkunftsart bestimmt. Ist die Vermietung als gewerbliche Betätigung einzustufen, können sich negative steuerrechtliche Konsequenzen für die steuerliche Gesamtschuld ergeben. Bedenken Sie also bei allen Informationen, die Sie ins Internet stellen: Der Fiskus liest mit!

Ein abschließender Hinweis: wird eine Homepage aktualisiert, weiß die Finanzbehörde darüber vielleicht schon Bescheid. Ein Internet-Tool namens „WebSite-Watcher“ macht dies nämlich möglich. ■



## Urlaub auf dem Bauernhof:

Je mehr **gewichtige** Nebenleistungen erbracht werden, desto eher wird die Grenze zur Gewerblichkeit überschritten.

Übliche **Zusatzleistungen** sprechen gegen eine Gewerblichkeit. „Üblich“ sind Leistungen, für die eine unternehmerische Organisation nicht notwendig ist.



Urlaub auf dem Bauernhof

# Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung?

### Unser Rat:

*Gewerbe oder nicht? Prüfen Sie gewissenhaft, welche Einkommensart bei Ihnen vorliegt, da sich hieraus unterschiedliche steuerliche Folgen ergeben. Um negative Konsequenzen zu vermeiden, sollten Sie bereits vor Beginn etwaiger Baumaßnahmen oder der Erweiterung Ihres Angebots bei bestehender Vermietung tätig werden. Besprechen Sie ausführlich die geplante Konzeption mit Ihrem Steuerberater vom Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, um die günstigste Variante für Sie zu erarbeiten. Gegebenfalls bieten sich zum Beispiel Gestaltungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Ehegatten oder Kinder an, um einkommensteuer- und umsatzsteuerrechtliche Vorteile miteinander zu verknüpfen. Dabei sind allerdings weitere Aspekte, zum Beispiel sozialversicherungsrechtliche Folgen, im Auge zu behalten.*

Welche Einkunftsart liegt bei Ferienbauernhöfen vor?

„Einmaliges Landerlebnis mit besonderem Charme!“ lautet derzeit die Werbebotschaft auf vielen Ferienhöfen. Die Anbieter von Ferienwohnungen kennen die gestiegenen Erwartungen der Kunden. Sie kümmern sich persönlich um das Wohl ihrer Gäste, gestalten Aktivurlaub und ideenreiche Ferienprogramme. Bieten Sie Ihren Urlaubern jedoch zu viele Annehmlichkeiten, kann das unerfreuliche steuerliche Auswirkungen haben.

Die Vermietung von Ferienwohnungen erfolgt im Rahmen einer der Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung. Die jeweilige Zuordnung zieht unterschiedliche Konsequenzen nach sich.

#### Die Zuordnung der Einkunftsarten

Um die Einkünfte richtig zuzuordnen, ist im ersten Schritt festzustellen, ob Ferienzimmer oder Ferienwohnungen vermietet werden.

Die Vermietung von Ferienwohnungen führt normalerweise zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder als Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Welche der beiden Einkunftsarten vorliegt, hängt davon ab, ob die vermieteten Wohnungen dem land- und forstwirtschaftlichen oder dem Privatvermögen zugerechnet werden. Der Landwirt hat insbesondere bei Ausbauten im Betriebsleiterwohnhaus, bei einem nicht mehr betrieblich benötigten Landarbeiterhaus oder bei umgebauten ehemaligen Wirtschaftsgebäuden die Wahl, diese im landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zu halten oder sie einkommensteuerrechtlich dem Privatvermögen zuzuordnen. Letzteres setzt voraus, dass die entsprechenden Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden sich entweder bereits im Privatvermögen befinden (zum Beispiel Betriebsleiter- oder Altenteilerwohnung) oder steuerpflichtig in das Privatvermögen überführt werden.

Ob eine Entnahme von Wohnungen in das Privatvermögen insgesamt sinnvoll ist, kann im Einzelfall immer nur unter Betrachtung aller Umstände geklärt werden. Erfolgt die Entnahme in das Privatvermögen, so stellen die künftigen Einnahmen aus der Ferienwohnungsnutzung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar.

Die Rechtsprechung hat allerdings in zwei unterschiedlichen Fällen eine Vermietung den gewerblichen Einkünften zugerechnet. Die Begründung: Es handle sich zum einen um ein *hotelmäßiges Angebot* und zum anderen um eine *hotelmäßige Nutzung*. Ein *hotelmäßiges Angebot* sei zum Beispiel gegeben, wenn die Ferienwohnung in einem Feriengebiet im Verband mit vielen gleichartig genutzten Wohnungen gelegen sei und diese hotelmäßig hauptsächlich zur kurzfristigen Vermietung angeboten werde. Als Beispiel sei eine im Feriengebiet Damp 2000 gelegene Eigentumswohnung genannt.

Ein *hotelmäßiges Angebot* wird zwar in der Regel bei der Vermietung von Ferienwohnungen auf dem Bauernhof nicht angenommen. Das Finanzamt prüft aber, ob nicht eine *hotelmäßige Nutzung* vorliegt. Bietet der Landwirt seine Ferienwohnungen nämlich *nach Art einer Fremdenpension häufig wechselnden Gästen auch für kurzfristige Übernachtungen und ohne Voranmeldung* an, kann Gewerblichkeit angenommen werden. Auch umfangreiche Serviceleistungen führen zur Einstufung als Gewerbebetrieb, wenn sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

#### Indizien für Gewerblichkeit können sein:

Gemeinschaftseinrichtungen wie zum Beispiel Sauna, Sonnenbänke, Fitnessgeräte, Waschküchen oder die Bereithaltung und Pflege eines Gartens zum Aufenthalt und zur sportlichen Betätigung können *nicht übliche Zusatzleistungen* sein. Und zwar dann, wenn diese Leistungen unternehmerisch organisiert sind und eigens dafür Personal beschäftigt wird.

- Serviert der Landwirt seinen Gästen Frühstück oder andere Hauptmahlzeiten, stellt dies bei der reinen Überlassung von Ferienwohnungen möglicherweise eine *unübliche Serviceleistung* dar.

#### Übliche Zusatzleistungen zur nicht gewerblichen Vermietung sind zum Beispiel:

- Bereitstellung von Wäsche und Inventar,
- wöchentlicher Wäscheservice,
- Vor- und Endreinigung gegen besondere Bezahlung,
- Brötchenservice,
- Gepäcktransfer für Bahnreisende,

- touristische Betreuung, insbesondere die Vermittlung von touristischen Freizeit- und Sportangeboten.

Die Grenzen zur Gewerblichkeit sind fließend. Selbstverständlich darf sich auch ein nicht gewerblicher Vermieter um seine Gäste kümmern und ihnen auch touristische Hinweise geben. Er muss jedoch darauf achten, dass die Gesamtheit der Zusatzleistungen nicht in den Anschein der Gewerblichkeit erweckt. Der landwirtschaftliche Buchführungsverband rät daher: Um Serviceleistungen und deren Umfang - zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung - nachweisen zu können, sollten Sie Hausprospekte, Anzeigen und Flyer aufbewahren, um zu belegen, was genau und wie viel davon Sie Ihren Gästen anbieten.

#### Steuerliche Behandlung von gewerblichen Einkünften

Sofern die Betätigung als gewerblich einzustufen ist, ergeben sich für Sie als Vermieter hieraus folgende Konsequenzen: Die Einkünfte aus der Vermietung von Ferienwohnungen gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Wohnungen sind zwingend notwendiges gewerbliches Betriebsvermögen. Beabsichtigt der Landwirt, sie zu veräußern oder in das Privatvermögen zu übernehmen, ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert zu versteuern.

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb in der Form einer GbR (zum Beispiel Ehegatten-GbR) betrieben, wird die gesamte andere, ansonsten rein landwirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft als gewerbliche Tätigkeit eingeordnet. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte „Abfärbeproblematik“. Dadurch verliert die Gesellschaft zum Beispiel den Freibetrag für Land- und Forstwirte und wird verpflichtet, das Feldinventar gewinnerhöhend in der Bilanz zu erfassen.

Die Einkünfte aus der gewerblichen Vermietung unterliegen zwingend der Gewerbesteuer. Da sie auf die Einkommensteuer angerechnet wird, stellt sie allerdings im Regelfall keine zusätzliche Belastung dar.

Bei der kurzfristigen Vermietung von Ferienwohnungen ergeben sich in der Umsatzsteuer keine Unterschiede zu anderen nicht landwirtschaftlichen Umsätzen. ■



**Umsatzsteuerthemen:**

Vorsteuerabzug bei elektronisch übermittelten Rechnungen  
 Umsatzsteuerbefreiung bei Kinder- und Jugendbetreuung  
 Campingplätze - einheitlicher Umsatz aus Vermietung und Stromüberlassung



Umsatzsteuerbefreiung bei Kinder- und Jugendbetreuung

### Nur unter engen Voraussetzungen möglich

Das Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass Umsätze aus der Beherbergung und Beköstigung von Jugendlichen dann von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn der betreffende Unternehmer die Jugendlichen für Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnimmt. Als Jugendliche im Sinne dieser Regelung gelten Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Hierzu gehört zum Beispiel auch die sportliche Erziehung. Verfügt zum Beispiel ein Reiterhof über die benötigte Berechtigung und nimmt Kinder und Jugendliche bei sich auf, sind die Umsätze aus der Beherbergung und Beköstigung der Umsatzsteuerbefreiung zuzurechnen, wenn die Kinder und Jugendlichen an einer reitsportlichen Ausbildung teilnehmen.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch in einer jüngeren Entscheidung klargestellt, dass die Beherbergung und Verköstigung von Jugendlichen in einem Urlaubsaufenthalt mit Freizeitangebot und Freizeitgestaltung nicht die im Gesetz geforderte Aufnahme zu Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecken erfüllt. Es betraf einen Ferienbauernhof, der Kinder und Jugendliche im Rahmen verschiedener Freizeitaktivitäten wie Tierpflege, Backen, Longieren, Tonarbeiten, Reiten und dergleichen bei sich aufgenommen hatte. ■



### Einheitlicher Umsatz

Campingplätze: Vermietung und Stromüberlassung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die Stromüberlassung gehört zur steuerfreien Vermietung von Dauercampingplätzen. Campingplatzbetreiber, die Stellplätze an Dauercamper vermieten, führen einen von der Umsatzsteuer befreiten Umsatz aus. Soweit diesen Dauercampfern neben der Stellplatzüberlassung auch Strom überlassen wird, sei der Umsatz aus dieser Stromüberlassung umsatzsteuerpflichtig. So jedenfalls die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung. Zu einem anderen Ergebnis kam jedoch kürzlich der Bundesfinanzhof. Das Urteil: „Bei der Vermietung des Stellplatzes und der Stromüberlassung handelt es sich um einen einheitlichen Umsatz, der insgesamt von der Umsatzsteuer zu befreien ist.“ Es bleibt nun abzuwarten, wann die Finanzverwaltung diese neue Rechtsprechung umsetzen wird und entsprechende Übergangsregelungen erlassen werden. ■

# Elektronische Rechnungen

Gut zu wissen! Vorsteuerabzug bei elektronisch übermittelten Rechnungen

*Unternehmen versenden Rechnungen zunehmend elektronisch – Kosteneinsparung ist dabei das Hauptmotiv. Elektronische Rechnungen sind der papiergestützten Variante aber nur gleichgestellt, wenn sie die allgemeinen Pflichtangaben enthalten und die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Diese Gewährleistung erreichen Sie mit einer so genannten qualifizierten elektronischen Signatur oder auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung.*

Elektronische Signaturen fußen auf mathematischer Verschlüsselung und werden in die Rechnungsdatei eingebettet bzw. als separate Datei angehängt. Erhalten Sie als Unternehmer eine Rechnung per E-Mail oder unter Zuhilfenahme eines Computer-Faxes, muss diese digital übermittelte Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Ein einfaches elektronisches Dokument, zum Beispiel eine pdf-Datei, berech-

ten Umsätzen die obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung, sprich: Sammelrechnung, nicht mehr erforderlich.

#### Was bedeutet EDI-Verfahren?

EDI (Electronic Data Interchange) bezeichnet ein Verfahren, bei dem strukturierte Daten zwischen Computersystemen mittels Datenfernübertragung mit einem



tigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug. Nur bei Rechnungsversand von einem Papierfax zu einem anderen Papierfax (Standard-Telefax-Gerät) ist Vorsteuerabzug ohne elektronische Signatur möglich. Diese Fax-Rechnungen sind in Papierform genau wie andere Dokumente zehn Jahre lang aufzubewahren.

#### Was bedeutet qualifizierte elektronische Signatur?

Eine elektronische Signatur funktioniert wie ein elektronisches Siegel, gewährleistet die Echtheit der Absenderangaben sowie die Unveränderbarkeit des Inhalts der Rechnung. Sie erfüllt somit die gleiche Funktion wie eine eigenhändige Unterschrift auf einem Dokument in Papierform. Die im Umsatzsteuerrecht verlangte qualifizierte elektronische Signatur verlangt die Verwendung eines von einem Zertifizierungsdienstleistungsanbieter zugewiesenen Signaturschlüssels, der an eine natürliche Person gebunden ist. Die Zertifizierungsdienstleistungsanbieter unterliegen der Aufsicht der Bundesnetzagentur und sind dort gelistet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger muss Einvernehmen bestehen, dass Rechnungen elektronisch übermittelt werden sollen. Grundsätzlich ist niemand verpflichtet, elektronisch übermittelte Rechnungen zu akzeptieren. Damit der Rechnungsaussteller nicht ein stillschweigendes Einverständnis annehmen kann, sollten Sie als Empfänger etwaige Einwände gegen eine elektronisch übermittelte Rechnung unverzüglich vorbringen und gegebenenfalls eine Rechnung in Papierform anfordern.

Wenn Sie bei einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit einem Geschäftspartner bei mehreren Lieferungen oder Leistungen das besondere EDI-System (Electronic Data Interchange) zum elektronischen Austausch von Geschäftsdokumenten verwenden, so ist hier bei der Abrechnung von nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführ-

ten Umsätzen die obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung, sprich: Sammelrechnung, nicht mehr erforderlich. Die strukturierten Daten können hierbei von Computersystemen automatisch verarbeitet werden und sind durch eine präzise Festlegung der Ordnung und Reihenfolge sowie Bedeutung der Zeichen eindeutig definiert. Auch bei diesem Verfahren ist die Zusammenarbeit mit einem Zertifizierungsdienstleistungsanbieter notwendig.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Vorsteuerabzug verpflichten Sie als Rechnungsempfänger übrigens zur Gültigkeitsprüfung der qualifizierten elektronischen Signatur bei eingehenden elektronischen Rechnungen. Dazu benötigen Sie eine entsprechende Prüfsoftware. Bevor Sie mit Ihrem Vertragspartner eine Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Wege vereinbaren, sollten Sie sich an einen der Zertifizierungsdienstleistungsanbieter wenden. Diese finden Sie auf der Homepage der Bundesnetzagentur: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gilt selbstverständlich auch für elektronisch übermittelte Rechnungen, wobei sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger verpflichtet sind, die Rechnungs- und Signaturdaten – insbesondere den Prüfbericht – elektronisch zu archivieren. Die Archivierung muss so sicher sein, dass nachträgliche Datenänderungen nicht möglich sind. Ein Ausdruck der elektronisch übermittelten Rechnung und deren Archivierung in Papierform genügt übrigens nicht!

Selbst bei Fachleuten ist diese umständliche Handhabung der elektronischen Rechnung umstritten und wird zum Teil heftig kritisiert. Als Alternative bleibt Ihnen natürlich immer noch die althergebrachte Rechnung in Papierform – aber könnten wir das im digitalen Zeitalter nicht einfacher haben?! ■

## Finanzhilfen

Bundesregierung kündigt Finanzhilfen für Betriebe mit angespannter Liquiditätssituation – insbesondere Milchviehbetriebe – an:

- Vorauszahlungen auf EU-Direktzahlungen
- zinsverbilligte Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank
- Entlastungen bei der Agrardieselsteuer

Einzelheiten zu den verschiedenen Programmen waren bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.



Bankgespräch auf Augenhöhe

# Kreditwürdigkeit sichern durch Transparenz

*Das kann über Ihre Liquidität entscheiden: Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist eine gute Vorbereitung auf Kreditgespräche wichtig. Als Bankkunde sind Sie an möglichst günstigen Konditionen interessiert – seit Basel II darf das Kreditinstitut Ihnen diese jedoch nur dann gewähren, wenn die vorgelegten Unterlagen die wirtschaftliche Situation Ihres Unternehmens transparent machen und ein geringes Kreditausfallrisiko versprechen. Das beste Rezept für ein erfolgreiches Bankgespräch: Transparenz über die aktuelle Lage und die künftigen Perspektiven Ihres Unternehmens sowie eine gute Vorbereitung auf den Ratingprozess. Ein wertvoller Helfer ist dabei Ihr Steuerberater: Er kennt die wirtschaftliche Lage Ihres Unternehmens wie kaum ein anderer, stellt die notwendigen Unterlagen zusammen und begleitet Sie bei Ihrem Bankgespräch mit Sachverstand und guten Argumenten.*

Bankkredite sind und bleiben für die Landwirtschaft die wichtigste externe Finanzierungsquelle. In den letzten Jahren haben sich die Finanzierungsbedingungen allerdings grundlegend geändert. Alle Kreditinstitute haben komplexe Ratingverfahren eingeführt, um die Risiken ihrer Kredite besser beurteilen zu können. Je höher das Risiko, dass der Kredit nicht zurückgezahlt werden kann, desto mehr Eigenkapital muss die Bank vorhalten (Eigenkapitalstandards „Basel II“).

Sie als landwirtschaftlicher Unternehmer müssen sich zwar in Zukunft erst einmal auf die „Ratingkultur“ einstellen, um günstige Kredite zu erhalten. Andererseits bietet das Rating aber auch Chancen: Schwachstellen im Betrieb werden aufgedeckt, so dass Sie anschließend gezielt Verbesserungen in Angriff nehmen können. Bei der Rating-Beurteilung unterscheidet Ihre Bank quantitative und qualitative Faktoren.

### Quantitative Faktoren

Quantitative Faktoren sind Kennzahlen, die sich aus Ihrer Buchführung und aus Ihrem Jahresabschluss ableiten lassen. Sie beschreiben beispielsweise die Ergebnisentwicklung, die Aufwandsquoten, die Kapitalstruktur oder die Eigenkapitalveränderung.

Welche Kennzahlen Ihre Bank konkret wertet, hängt vom individuellen Ratingverfahren und auch von der Unternehmensgröße ab, da zum Beispiel kleine Unternehmen gar keine Bilanz erstellen, sondern den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

### Qualitative Faktoren

Da sich aus einer Kennzahlenanalyse allein kein umfassendes Bild Ihres Unternehmens ergibt, werden qualitative Faktoren ebenfalls berücksichtigt. Folgende Merkmale werden häufig qualitativ beurteilt: Nachfolgeregelung, Mitarbeitermotivation, Managementfähigkeiten, Beratungsintensität, Controlling, Entwicklungschancen des Betriebs. Wichtig sind auch die Qualität der Kontoführung und das Informationsverhalten gegenüber der Bank.

Zusätzliche Merkmale im Ratingverfahren dienen als Warnsignal, die auf gewisse Liquiditätsschwierigkeiten oder gar auf eine unmittelbar bevorstehende Zahlungsunfähigkeit hindeuten. Folgendes wird bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit guter Bonität in der

Regel nicht auftreten – zum Beispiel: Pfändungen, nicht bezahlte Darlehensraten, Scheck- oder Lastschriftrückgaben. Wenn bei Ihrem Betrieb solche Vorkommnisse auftreten und Sie nicht umgehend etwas dagegen unternehmen, wird sich Ihre Bonität und folglich Ihr Ratingergebnis drastisch verschlechtern.

### Ratingklassen und Ratingskala

Doch wie ermitteln Banken nun eigentlich genau Ihre Kreditwürdigkeit? Nun – zunächst werden die einzelnen Komponenten (quantitative und qualitative Faktoren, Warnsignale) getrennt beurteilt. Dabei werden die einzelnen Faktoren innerhalb der Komponenten bewertet, gewichtet und schließlich zusammengefasst. Ergebnis ist eine Ausfallwahrscheinlichkeit, die angibt, mit welcher prozentualen Wahrscheinlichkeit Ihr Unternehmen innerhalb des auf das Rating folgenden Jahres in Zahlungsverzug gerät oder ganz ausfällt. Je höher diese Wahrscheinlichkeit ist, desto schlechter ist Ihr Ratingergebnis. Ihr Unternehmen wird schließlich anhand des Ratingergebnisses in eine so genannte Ratingklasse eingestuft (auch „Ratingstufe“). Jedes Kreditinstitut legt die Anzahl und die Benennung der Ratingklassen selbst fest.

### Selbsteinschätzung mit Rating-Tools

Wer weiß, wo er steht, kann besser verhandeln. Sie können sich allein auf ein Bankgespräch vorbereiten und dabei frei verfügbare Rating-Tools benutzen; beispielsweise [www.agrar-rating.de](http://www.agrar-rating.de). Diese geben Ihnen einen ersten Überblick über den Ratingablauf und bereiten Sie auf ein bankübliches Rating vor.

Einfacher, gründlicher und sicherer kann dies allerdings Ihr Steuerberater. Neben den Buchführungsergebnissen verfügt er über das notwendige Know-how und jahrelange Erfahrung. Er kann für Sie Auswertungen erstellen, die konsequent die Bankenperspektive einnehmen. So wissen Sie bereits im Vorfeld, wie die Bank Ihren Betrieb einschätzen wird, können eine Argumentationsstrategie entwickeln und kritischen Fragen der Bank überzeugend begegnen. Lohn der Vorarbeit: leichter Zugang zu neuen Krediten und bessere Kreditkonditionen! ■

Anlegerschutz verbessert

## „Lege nie alle Eier in einen Korb ...“

*Diese Volksweisheit kommt für manchen Anleger zu spät, wenn er in Folge der Finanzmarktkrise Teile seines Vermögens verloren hat. Die Aussicht auf hohe Renditen hatte viele Privatanleger auf dem „Risiko-Auge“ geblendet. Nach schmerzhaften Verlusten streben Politik und Verbraucherschutzorganisationen nun einen verbesserten Anlegerschutz an.*

Im Nachhinein wurde vielen Anlegern klar, dass ihnen die möglichen Verlustrisiken beim Erwerb von „strukturierten Anlageprodukten“ überhaupt nicht bewusst waren – auch wenn dem Verkauf eine Beratung durch ein Kreditinstitut oder einen Finanzberater vorausging.

Die aufgetretenen Probleme zeigen deutlich, dass in den letzten Jahren viele Banken, Sparkassen und Finanzvermittler verstärkt komplizierte Anlageprodukte auch an unerfahrene Kunden verkauft hatten. Ein Grund dafür dürfte in vielen Fällen die damit verbundene lukrative Verkaufsprovision gewesen sein.



Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen nun eine „Finanzcheckliste mit Beratungsprotokoll“ entwickelt, die mehr Klarheit in Anlageziele, -chancen und -risiken bringen und einen begleitenden Beratungsprozess dokumentieren soll. Verbraucherschutzorganisationen empfehlen die Benutzung dieses Leitfadens, erhältlich unter [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) oder [www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de)

Ähnliche Ziele verfolgt auch die EU-Kommission, die bis Ende 2009 ein einheitliches Regelwerk zur Transparenz von Finanzdienstleistungen auf europäischer Ebene entwickeln will. Neben dem Anlegerschutz steht hier das Funktionieren des Kapitalmarkts in den einzelnen Mitgliedstaaten im Vordergrund. ■

## Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

bittet um Unterstützung einer Studie zur betrieblichen PC- und Internetnutzung

Das Institut für Agrarökonomie der Universität Kiel, Herr Professor Dr. Müller, arbeitet an einer Studie zum Einsatz von PC und Internet in landwirtschaftlichen Betrieben. Interessierte Betriebsleiter werden um Mitwirkung und Teilnahme an der Umfrage zu den Nutzungsgewohnheiten gebeten. Näheres erfahren Sie unter [www.agric-econ.uni-kiel.de](http://www.agric-econ.uni-kiel.de) ■



## Erbschaftsteuer nicht vergessen:

Gerade bei der Gestaltung Ihres letzten Willens sollten Sie nicht die Erbschaftsteuer aus dem Auge verlieren. Bei Zuwendungen an entfernte Verwandte sind niedrigere Freibeträge und ungünstige Steuerklassen zu beachten. Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater informieren, bevor Sie über weitere Schritte wie zum Beispiel eine Erwachsenenadoption nachdenken.

### Erbschaftsteuer sparen durch Adoption?

Die Erwachsenenadoption im Lichte der neuen Erbschaftsteuerreform

*Kann man durch eine Adoption Erbschaftsteuer sparen? Im Prinzip ja! Jedoch gilt es einige Voraussetzungen zu erfüllen, um Vermögen kostengünstig weiter vererben zu können. Denn die Adoption eines erwachsenen Menschen will gut begründet sein. Die Ersparnis der Erbschaftsteuer darf nämlich nicht der Hauptgrund für eine Adoption sein.*

Der Hintergrund: Durch die Neuregelungen des Erbschaftsteuerrechts verschlechterte sich in vielen Fällen die erbschaftsteuerliche Belastung für entfernte Verwandte (zum Beispiel Neffen und Nichten) sowie Nichtverwandte (zum Beispiel Lebenspartner). Die steuerliche Mehrbelastung beruhte dabei auch auf dem Umstand, dass in den Steuerklassen II und III der Steuersatz nunmehr auf mindestens 30 Prozent angehoben worden ist und gleichzeitig nur eine geringe Erhöhung des Freibetrages von 5.200 Euro auf 20.000 Euro erfolgt ist. Im Rahmen einer Adoption erhält der an Kindesstatt Angenommene jedoch ein Erbrecht gegenüber den Adoptiveltern. In steuerlicher Hinsicht ist der Adoptierte dann wie ein leibliches Kind Erbe im Sinne der Steuerklasse I, so dass sowohl der günstige Steuersatz als auch der Freibetrag von 400.000 Euro auf ihn Anwendung finden.

Voraussetzung für die Adoption eines Volljährigen ist nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte das Bestehen eines sittlich gerechtfertigten Eltern-Kind-Verhältnisses in Form einer „dauernden seelisch-geistigen Verbundenheit, wie sie zwischen Eltern und Kindern auch nach deren Volljährigkeit bestehen bleibt; erforderlich ist ein soziales Familienband, das seinem Inhalt nach dem durch die natürliche Abstammung geschaffenen ähnelt und eine auf Dauer angelegte Bereitschaft zum gegenseitigen Beistand einschließt“. Da das Vormundschaftsgericht nur von den



äußeren Umständen und den Erklärungen der Beteiligten auf diese – subjektiv empfundene – Verbundenheit schließen kann, kommt es wesentlich darauf an, wie sich die Beteiligten im Einzelfall vor dem Vormundschaftsgericht gegenüber ihrem Antrag äußern.

Ausgeschlossen ist eine Erwachsenenadoption, wenn mit ihr ausschließlich wirtschaftliche Vorteile bezweckt werden und kein Familienband hergestellt wird. Wirtschaftliche Motive dürfen jedoch ein Nebenzweck sein, solange der familienbezogene Zweck der Adoption überwiegt. Bezogen auf eine erbschaftsteuergünstige Gestaltung der Familienverhältnisse bedeutet dies Folgendes: Das Vorhaben der Parteien, den Angenommenen als Alleinerben einzusetzen, ist nur dann zulässig, wenn die Ersparnis der Erbschaftsteuer Nebenzweck ist. Als Hauptzweck muss das Entstehen des Eltern-Kind-Verhältnisses gewollt sein. Wenn die Ersparnis der Erbschaftsteuer allerdings Hauptmotiv ist, wäre die sittliche Rechtfertigung für eine Adoption ausgeschlossen. ■



Serie:

## Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft

*In der letzten Ausgabe von Land & Wirtschaft konnten Sie sich ein Bild davon verschaffen, wie die „gesetzliche Unternehmensnachfolge“ für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb aussehen würde. In dieser Ausgabe geben wir Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten, die das BGB und die Höfeordnung für die Gestaltung Ihres letzten Willens bereithalten.*

### Teil 3 | Der letzte Wille - Gestaltungsmöglichkeiten nach Höfeordnung und BGB

#### Besonderheiten der Höfeordnung

Zum Schutz des Hofes wird das Hofesvermögen nach der gesetzlichen Hoferbfolge nur auf einen Hoferben übertragen. Entsprechend kann der Hofeigentümer auch nur einen Hoferben frei bestimmen. Für Vermächtnis, Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis als Hofnachfolgeregelungen ist hier kein Raum. Bezogen auf den Hoferben ist der Erblasser dann frei, alle sich aus dem BGB ergebenden Möglichkeiten zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge in das Hofeigentum zu nutzen. Er kann einen Hofvor- und Hofnacherben bestimmen, wenn z. B. der geplante Hofnachfolger noch nicht über die notwendige Wirtschaftsfähigkeit verfügt. Ebenso kann er einen Hofersatzerben bestimmen. Diese Möglichkeiten stehen bei einem Ehegattenhof den Ehegatten nur gemeinsam zu.

Eine Abfindung kann durch ein Vermächtnis in der Weise erfolgen, dass der Hoferbe verpflichtet wird, an den weichenden Erben zum Beispiel ein Baugrundstück zu übertragen. Ansonsten ist der weichende Erbe auf Abfindungsansprüche nach der Höfeordnung angewiesen.

#### Handelt es sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht um einen Hof...

Ausgangspunkt ist die Vermögenszuordnung nach der gesetzlichen Erbfolge, wobei die Person des gesetzlichen Erben vielleicht nicht den Vorstellungen des Erblassers entspricht. Vielleicht fürchtet er auch bei einer Erbengemeinschaft die Zerschlagung des landwirtschaftlichen Betriebes im Zuge einer Erbauseinandersetzung.

Durch Testament und Erbvertrag kann der Erblasser seinen Erben bestimmen. Bei diesem kann es sich um eine beliebige Person handeln: der Ehegatte, das Kind, der Nachbar. Es kann aber auch ein anderer Verwandter zum Erben berufen werden, der durch das Stammesprinzip von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist (Zum Beispiel ist der Neffe durch seinen noch lebenden Vater von der Erbfolge des Onkels ausgeschlossen).

Der Erblasser kann aber auch durch ein Testament einen gesetzlichen Erben übergehen. Dann steht diesem aber ein so genannter Pflichtteilsanspruch zu: ein Geld-

anspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er entsteht mit dem Erbfall. Erbeinsetzung und Ausschluss von der Erbfolge beziehen sich immer auf den gesamten Nachlass, also auf alle Vermögensgegenstände des Erblassers.

Zur Regelung der Unternehmensnachfolge wird es oftmals ausreichend sein, den landwirtschaftlichen Betrieb als besonderen Vermögensgegenstand dem gewünschten Unternehmensnachfolger zuzuordnen.

Soll ein außerhalb der gesetzlichen Erbfolge Stehender den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten, ohne gleichzeitig zum Erben berufen zu werden, dann kann der Erblasser ihn den landwirtschaftlichen Betrieb als Vermächtnis zuwenden. Dadurch erhält er einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben; ein unmittelbarer Übergang des Eigentums vom Erblasser auf den Vermächtnisnehmer erfolgt nicht. Auch dieser Vermächtnisanspruch entsteht erst mit dem Erbfall.

Den landwirtschaftlichen Betrieb kann der Erblasser einer nicht zum Erben berufenen Person auch durch eine Auflage zuwenden. Im Unterschied zum Vermächtnis erhält der Bedachte hier aber keinen gegen den Beschwerten durchsetzbaren Anspruch, auch wenn dieser zur Leistung verpflichtet ist. Zur Regelung der Unternehmensnachfolge ist die Auflage damit nicht das Mittel erster Wahl, wohl aber zur Regelung von Abfindungszahlungen, die der Erblasser vielleicht

#### Letzter Rettungsanker: Grundstücksverkehrsgesetz!

Nach speziellen Regelungen des Grundstücksverkehrsgesetzes kann das Landwirtschaftsgericht den landwirtschaftlichen Betrieb **einem** Erben zuweisen. Voraussetzung dafür ist aber, dass durch die gesetzliche Erbfolge eine Erbengemeinschaft entstanden ist und dass die Auseinandersetzung noch nicht abgeschlossen und umgesetzt ist. Beantragt dann einer der Miterben, dass ihm der landwirtschaftliche Betrieb zugewiesen werden soll, dann kann diesem Antrag entsprochen werden, wenn der Antragsteller auch mit den feststellbaren Vorstellungen und Wünschen des Erblassers übereinstimmt.



## Planen Sie Ihren Vermögensübergang sorgfältig!

Erst wenn Sie genau wissen, wer Ihre einzelnen Vermögensgegenstände und damit auch Ihren landwirtschaftlichen Betrieb erhalten soll, können Sie die passende rechtliche Gestaltung wählen. Ein Rechtsanwalt und Ihr Steuerberater sollte Sie dabei begleiten.

➔ Fortsetzung von Seite 7

einem nicht an dem Unternehmen Beteiligten zugestehen möchte.

### Mehrere Erben - wer kriegt was?

Soll keiner der gesetzlichen Erben übergangen werden und dem entsprechend die Unternehmensnachfolge nicht durch Alleinerbschaft bzw. Vermächtnis geregelt werden, dann ist eine Zuordnung der Vermögensgegenstände innerhalb der Erbengemeinschaft vorzunehmen. Das nach der Bezahlung der Nachlassverbindlichkeiten verbleibende Vermögen steht den Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zu. Alle sind an jedem einzelnen Vermögensgegenstand anteilig beteiligt. Durch eine Teilungsanordnung kann der Erblasser einzelne Nachlassgegenstände einem bestimmten Miterben zuweisen und so dem Unternehmensnachfolger den landwirtschaftlichen Betrieb zuordnen. Durch die Teilungsanordnung bekommt der Miterbe allerdings nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegenüber seinen Miterben bei der Auseinandersetzung; das Eigentum an dem landwirtschaftlichen Betrieb geht dadurch noch nicht über.

Eine Teilungsanordnung betrifft nur die Zuordnung der Vermögensgegenstände, nicht die Höhe der Erbquote. Wird der Teilungsanordnung gefolgt und erhält der Miterbe durch den Vermögensgegenstand wertmäßig mehr, als ihm nach der Erbquote zusteht, so hat er aus seinem Vermögen einen Ausgleich an die Miterben zu zahlen. Auch dies könnte einen Liquiditätsabfluss aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Folge haben, der die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen kann.

Eine Milderung dieser Problematik kann sich aus einer Vorschrift des BGB ergeben, nach der für die Übernahme eines Landguts nicht der Verkehrswert, sondern der (regelmäßig geringere) Ertragswert anzusetzen ist. Dazu muss der Erblasser aber einem der Erben durch letztwillige Verfügung das Recht eingeräumt haben, das Landgut allein zu übernehmen.

Das Entstehen des Ausgleichsanspruchs kann vermieden werden, indem der Erblasser die Erbquote des zur Unternehmensnachfolge berufenen Miterben erhöht. Dann muss der Erblasser den landwirtschaftlichen Betrieb dem Unternehmensnachfolger als Vorausvermächtnis zuwenden.

Die Umsetzung des letzten Willens kann dadurch sichergestellt werden, dass ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wird. Dieser übernimmt es dann, den Nachlass zu verwalten und die Auseinandersetzung zu vollziehen. So besteht auch die Gewähr dafür, dass Auflagen erfüllt werden.

### Teilungsanordnung im Testament

Im Nachlass des Erblassers befinden sich ein Grundstück in Kiel (Wert: 200.000 Euro), ein Haus in Rostock (Wert: 300.000 Euro) und eine Eigentumswohnung in Lübeck (Wert: 100.000 Euro). Der Erblasser hatte seine drei Kinder – Peter, Dirk und Ute – zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Im Testament hat er folgende Teilungsanordnung verfügt: „Peter erhält mein Grundstück in Kiel (Anschrift). Dirk erhält mein Haus in Rostock (Anschrift) und Ute erhält meine Eigentumswohnung in Lübeck (Anschrift).“

Entsprechend der testamentarischen Erbeinsetzung sollen die drei Kinder vom Nachlass jeweils 1/3, also wertmäßig jeweils 200.000 Euro (Wert Gesamtnachlass: 600.000 Euro) erhalten. Ute (erhält Eigentumswohnung mit Wert 100.000 Euro) hat einen Ausgleichsanspruch gegen Dirk (erhält Haus in Rostock mit Wert 300.000 Euro) in Höhe von 100.000 Euro. Die Entstehung des Ausgleichsanspruchs hätte der Erblasser durch entsprechende testamentarische Anordnung verhindern können. Dann hätte er Dirk in Höhe seines zusätzlichen Anteils von 100.000 Euro ein Vorausvermächtnis zugewandt.

### Auch Erben können sterben

Bei der Gestaltung des letzten Willens sollte bedacht werden, dass vorgesehene Unternehmensnachfolger eine Erbschaft auch ausschlagen können, ebenso ein Vermächtnis. Erbanwärter können auch bereits vor dem Erblasser aus dem Leben scheiden.

Für diese Fälle kann der Erblasser einen Ersatzerben bzw. Ersatzvermächtnisnehmer bestimmen, der dann den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen kann.

Durch die zusätzliche Bestimmung eines Nacherben kann der Erblasser den landwirtschaftlichen Betrieb gezielt auf eine Person der Enkelgeneration übertragen. Dieser Nacherbe würde dann gleichzeitig auch die Funktion des Ersatzerbens übernehmen. Der – testamentarische oder gesetzliche – Vorerbe ist trotz seiner Eigentümerstellung in der Verfügung beschränkt, um die Substanz des landwirtschaftlichen Betriebs für den Nacherben zu erhalten. Es kann aber auch mal ratsam sein, ihn von diesen Beschränkungen zu befreien, um eine reibungslose Bewirtschaftung zu ermöglichen.

In der nächsten Ausgabe von Land & Wirtschaft lesen Sie, was Sie bei Gestaltung eines Testaments oder Erbvertrages zu beachten haben. ■



Maik Jochens

### Neuer Geschäftsführer: StB Maik Jochens

Der Delegiertenausschuss wählte Herrn Steuerberater Diplom-Finanzwirt (FH) Maik Jochens (47) mit Wirkung zum 1. Juli 2009 zum weiteren Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes.

Herr Jochens, der nach seiner Ausbildung in der Finanzverwaltung zunächst zehn Jahre als Leiter der Steuerabteilung einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig war, übernahm 2003 die Geschäftsführung der Gerd Buhk Steuerberatungsgesellschaft in Hamburg, einer Tochtergesellschaft. Im Juli 2008 wurde er als Geschäftsführer der SHBB Steuerberatungsgesellschaft berufen.

Herr Jochens lebt mit seiner Frau und drei Kindern in Plön.

Wir gratulieren Herrn Jochens ganz herzlich und wünschen ihm viel Erfolg und eine glückliche Hand bei der Erfüllung seiner verantwortungsvollen Aufgaben. ■



v.l.: Matthias Biss; Christin Possehl; Manuel Feldt

### Steuerberaterprüfungen 2009

Herzlichen Glückwunsch und: Weiter so! Wir gratulieren Frau Christin Possehl aus Güstrow, Herrn Matthias Biss aus Preetz und Herrn Manuel Feldt aus Elmshorn zur bestandenen Steuerberaterprüfung. Viel Erfolg und alles Gute für Ihren weiteren beruflichen und privaten Lebensweg.

Frau Christin Possehl ist seit 1998 im Unternehmen. Sie wird künftig als weitere Steuerberaterin die Bezirks- und Beratungsstelle Güstrow unterstützen, die unter der Leitung ihres Vaters, Herrn Steuerberater Dieter Possehl steht.

Herr Matthias Biss ist seit seinem Eintritt 1995 in Preetz tätig und wird zukünftig gemeinsam mit Herrn Steuerberater Karl Kniest die Bezirks- und Beratungsstelle Preetz leiten.

Herr Manuel Feldt ist seit 1993 im Unternehmen. Er bleibt als weiterer Steuerberater der Bezirks- und Beratungsstelle Elmshorn erhalten, die von Herrn Steuerberater Stephan Raddatz geleitet wird. ■

### Termine Juli bis September 2009

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	10.09.	14.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.07.	13.07.
<b>Umsatzsteuer</b>		
	10.08.	13.08.
	10.09.	14.09.
<b>Lohnsteuer</b>	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	14.09.
<b>Gewerbesteuer</b>	17.08.	20.08.
<b>Grundsteuer</b>	17.08.	20.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



### Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer  
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA FanWStR Rolf Wehner  
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Natascha Poesel, www.gute-texte-kiel.de • BILD (S.7): H.D. Habbe, www.habbe-foto.de  
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadtwerk | konzeption.text.gestaltung, www.stadtwerk.org • DRUCK: DATEV eG •

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de